



Satzung der

PROKON Regenerative Energien eG

mit Sitz in Itzehoe

In der Fassung durch die Beschlüsse der Generalversammlung am 13.06.2026

Energie. Gemeinsam. Leben.

Satzung der PROKON Regenerative Energien eG
in der Fassung durch die Beschlüsse der Generalversammlung am 13.06.2026

Gliederung

I.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	4
§ 1	Firma und Sitz	4
§ 2	Zweck und Gegenstand	4
II.	Mitgliedschaft	5
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5	Kündigung	6
§ 6	Ausscheiden durch Tod	6
§ 7	Insolvenz eines Mitglieds, Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	7
§ 8	Ausschluss	7
§ 9	Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden	8
§ 10	Rechte der Mitglieder	9
§ 11	Pflichten der Mitglieder	10
III.	Organe	11
§ 12	Organe der Genossenschaft	11
A	Der Vorstand	
§ 13	Leitung und Vertretung der Genossenschaft	11
§ 14	Aufgaben und Pflichten des Vorstands	12
§ 15	Zusammensetzung und Dienstverhältnis	13
§ 16	Willensbildung	14
B	Der Aufsichtsrat	
§ 17	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	15
§ 18	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	16
§ 19	Konstituierung, Beschlussfassung	17
§ 20	Zustimmungspflichtige Geschäfte	19
C	Die Generalversammlung	
§ 21	Ausübung der Mitgliedsrechte	20
§ 22	Frist und Tagungsort	21
§ 23	Einberufung und Tagesordnung	21
§ 24	Versammlungsleitung, Prüfungsverband	22
§ 25	Gegenstände der Beschlussfassung	23
§ 26	Abstimmungen und Wahlen	24

§ 26a	Stimmabgabe in schriftlicher oder elektronischer Form (Briefwahl) bei Generalversammlungen	25
§ 26b	Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	26
§ 26c	Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	27
§ 27	Auskunftsrecht	27
§ 28	Versammlungsniederschrift	28
IV.	Eigenkapital und Haftung	29
§ 29	Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/Mindestkapital	29
§ 30	Gesetzliche Rücklage	30
§ 31	Andere Rücklagen	30
§ 32	Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht	31
V.	Rechnungswesen	31
§ 33	Geschäftsjahr und Jahresabschluss	31
§ 34	Rückvergütung	32
§ 35	Verwendung des Jahresergebnisses	32
VI.	Liquidation, Bekanntmachungen	33
§ 36	Liquidation	33
§ 37	Bekanntmachungen	34
VII.	Sonstiges	34
§ 38	Gerichtsstand	34
§ 39	Mitgliedschaften	34
§ 40	Salvatorische Klausel	35

PROKON Regenerative Energien eG

Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe
Bundesrepublik Deutschland

Kontakt

Tel.: 04821 6855-0
Fax: 04821 6855-200
E-Mail: dialog@prokon.net
www.prokon.energy



I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:
PROKON Regenerative Energien eG
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Itzehoe.
3. Die Genossenschaft entsteht durch formwechselnde Umwandlung der PROKON Regenerative Energien GmbH mit Sitz in Itzehoe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 8556 PI (nachfolgend „**PROKON GmbH**“).

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder und deren sozialer Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte betreiben.
2. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) die Beschaffung von Energieleistungen für die Mitglieder;
 - b) die Planung, die Finanzierung, der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland aber auch im europäischen Ausland;
 - c) der Handel mit Strom, einschließlich des nach lit. b) gewonnenen Stroms;
 - d) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten sowie einer Öffentlichkeitsarbeit; und
 - e) die sonstige Förderung regenerativer Energien.

3. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, und zwar jeweils auch als persönlich haftende Gesellschafterin, und Unternehmensverträge abschließen. Die Genossenschaft kann ebenfalls Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Maßnahmen nach Satz 1 oder 2 müssen mittelbar dem Förderzweck der Genossenschaft nach Absatz 1 dienen. Die Genossenschaft darf sich hierdurch nicht auf das Halten und Verwalten von Beteiligungen beschränken, sondern muss innerhalb der Gegenstände nach Absatz 2 auch selbst operativ tätig bleiben.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine Beitrittserklärung, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss, und
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
4. Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 14 Absatz 2 Buchstabe f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung (§ 5) oder Tod (§ 6) oder Insolvenz eines Mitglieds (§ 7 Absatz 1) oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 7 Absatz 2) oder Ausschluss (§ 8) oder auch unterjährig durch Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 29 Absatz 4).

§ 5

Kündigung

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren und einer Form, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss, kündigen.
2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren und einer Form, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss, kündigen.

§ 6

Ausscheiden durch Tod

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über.
2. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt. Für die Ausübung der Stimmrechte durch mehrere Erben gilt § 21 Absatz 4 Satz 2.

§ 7

Insolvenz eines Mitglieds, Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

1. Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahrs, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft mit dem Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - b) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - c) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt, und hierdurch nach billigem Ermessen des Vorstands die Belange der Genossenschaft gefährdet werden;
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt; oder

- 
- 
- e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft anfänglich nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
 - 2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 - 3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
 - 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
 - 5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit nach Satz 1 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 9

Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden

- 1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verluste und Verlustvorträge sind soweit zu berücksichtigen, wie die Generalversammlung gemäß § 35 Absätze 3 und 4 beschließt, Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung

heranzuziehen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 29 Absatz 4 und 5) findet keine Auseinandersetzung statt, ebenso nicht im Fall der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 6 Absatz 2).

2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 – binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
3. Ein Auseinandersetzungsguthaben wird nur ausgezahlt, wenn und soweit Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft im Einzelfall zustimmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit durch die Auszahlung nicht das angemessene Eigenkapital oder die angemessene Liquidität der Genossenschaft berührt werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange die Zustimmungen nach Satz 1 nicht vorliegen; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes; jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen;

- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, oder, ohne an der Generalversammlung teilzunehmen, schriftlich oder in elektronischer Form (Briefwahl) an Beschlussfassungen einer Generalversammlung teilzunehmen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 23 Absatz 2 und 4);
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats wahlweise kostenfrei in Textform per E-Mail oder auf Kosten des Mitglieds per Post zu verlangen; und
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 29 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 29 Absatz 1 und 2 zu leisten;
- c) die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten;

- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse sowie die Änderung der Rechtsform unverzüglich mitzuteilen; und
- f) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise durch Bar- oder Sacheinlage gemäß § 29 Absatz 2 von dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt und dem Mitglied vor dem Beitritt mitgeteilt wird.

III. Organe

§ 12

Organe der Genossenschaft

Die **Organe der Genossenschaft** sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. DER VORSTAND

§ 13

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Genossenschaft gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelne



oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

3. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik festzulegen, eine langfristige Unternehmensplanung zu erstellen und fortzuschreiben, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 20 Absatz 1 Buchstabe a);
 - b) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden;
 - c) eine Geschäftsordnung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufzustellen;
 - d) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - e) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;

- f) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
- g) den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten;
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen; und
- i) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 15

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für maximal fünf Jahre bestellt; auch für die Abberufung ist der Aufsichtsrat zuständig. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden bestimmen.
2. Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, namens der Genossenschaft unterzeichnet.
3. Der Aufsichtsrat ist neben dem Abschluss auch für die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die



Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung zur Folge. Der Aufsichtsrat vertritt auch im Übrigen die Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern.

4. Der Aufsichtsrat entscheidet über Regressmaßnahmen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 16

Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel monatlich einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn ein Mitglied des Vorstands eine solche Abstimmung veranlasst und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
4. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

5. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 17

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 26.
3. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten. Ebenso hat er dort zu Jahresabschluss und Anhang sowie seinen eigenen Prüfungen Stellung



zu nehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.

4. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten werden in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 18

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder, die am Tag der Wahl das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben. Auch soweit die Genossenschaft nicht kapitalmarktorientiert im Sinne von § 264d HGB ist und dies daher nicht nach § 36 Absatz 4 GenG gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 26. Mitglieder der Genossenschaft können Kandidaten für den Aufsichtsrat vorschlagen. Diese Vorschläge müssen spätestens am 14. Tag vor dem Tag, an dem die Generalversammlung stattfindet, in Textform bei der

Genossenschaft eingehen; der Tag der Generalversammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

3. Soweit nicht im Einzelfall bei der Bestellung anders bestimmt, bestimmt sich die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt: Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Sie endet am Schluss der Generalversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, und diese Vertretungsbefugnis endet.
5. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer aus verschiedenen Aufsichtsratsmitgliedern.

§ 19

Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 26 gilt sinngemäß.

- 
- 
3. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
 4. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
 5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
 6. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
 7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 20

Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Folgende Angelegenheiten und Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik, Erstellung und Fortschreibung der langfristigen Unternehmensplanung (§ 14 Absatz 2 Buchstabe a);
 - b) Erwerb und Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als EUR 500.000,00;
 - c) Erwerb und Veräußerung von dauernden Beteiligungen von besonderer Bedeutung;
 - d) Vornahme von Geschäften, die besondere Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Genossenschaft haben;
 - e) Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 34);
 - f) Verwendung von Rücklagen (§ 31);
 - g) Festlegung eines Eintrittsgelds, Verwendung des Eintrittsgelds, eines Baukostenzuschusses oder Agios (§ 11 Buchstabe f) und § 31 Absatz 2);
 - h) Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - i) Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 26b Absatz 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 26b Absatz 5) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 26c);
 - j) Erteilung und Widerruf der Prokura; und
 - k) Ausgabe von Genussrechtskapital, Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
2. Der Aufsichtsrat kann weitere zustimmungsbedürftige Angelegenheiten und zu Absatz 1 Buchstaben c) und d) die Arten von Beteiligungen und Geschäften näher bestimmen, die besondere Bedeutung haben.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 21

Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 6) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds oder gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Absatz 4), können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in einer Form nachweisen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss. Die Regelung in § 26b Absatz 4 bleibt unberührt.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 22

Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 23

Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in dem in § 37 Absatz 1 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 28 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 6) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Die Regelungen in §§ 26a bis 26c bleiben unberührt. Bereits bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

- 
- 
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
 5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 21 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 6) bzw. deren Veröffentlichung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
 6. Unmittelbare Mitteilungen an die Mitglieder gelten am zweiten Werktag, nachdem sie abgesendet worden sind, als zugegangen. Der Tag der Absendung zählt hierbei nicht mit.

§ 24

Versammlungsleitung, Prüfungsverband

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
2. Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt, ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Verlangen in Kopie auszuhändigen.

§ 25

Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
 - b) Umfang der Verlesung des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist;
 - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 17 Absatz 5;
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
 - g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
 - h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
 - i) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
 - j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen;
 - k) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
 - l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen; und
 - m) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 
- 
3. Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 26

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil, der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Anstelle von Stimmzetteln können auch elektronische Abstimmungssysteme eingesetzt werden.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
5. Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 26a
Stimmabgabe in schriftlicher oder elektronischer
Form (Briefwahl) bei Generalversammlungen

1. Ergänzend zu den Regelungen in den §§ 21 und 26 können Mitglieder, die beabsichtigen, nicht an der Generalversammlung teilzunehmen, stattdessen an deren Beschlussfassungen schriftlich oder in elektronischer Form (Briefwahl) teilnehmen (§ 10 Satz 2 Buchstabe b).
2. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind im Hinblick auf das Briefwahl-Verfahren von der Genossenschaft bekannt zu machen
 - a) die Einzelheiten zur etwaigen Nutzung dieses Verfahrens, und
 - b) Vorschläge zur Beschlussfassung zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Generalversammlung beschließen soll.
3. Mitglieder, die beabsichtigen, per Briefwahl an Beschlussfassungen teilzunehmen, haben ihre Stimme schriftlich oder in elektronischer Form bis zu dem in der Einladung/Bekanntmachung (§ 23 Abs. 3) genannten Zeitpunkt zugehend bei der Genossenschaft abzugeben. Eine Änderung oder ein Widerruf von per Briefwahl abgegebenen Stimmen ist nur zulässig, sofern diese Erklärung spätestens bis zum Ablauf der in Satz 1 beschriebenen Frist bei der Genossenschaft zugegangen ist. Die persönliche Teilnahme eines Mitglieds oder eines von ihm Bevollmächtigten an der Generalversammlung gilt gleichfalls als Widerruf sämtlicher von ihm zuvor per Briefwahl abgegebenen Stimmen.
4. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses gemäß § 26 Absatz 2 sind die per Briefwahl zugegangenen Stimmabgaben zu berücksichtigen.
5. Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 21 Absatz 4) bei der Stimmabgabe per Briefwahl ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in einer Form nachgewiesen wird, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss.

§ 26b

Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

1. Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
2. Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
3. Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der



Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

4. Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 21 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung nachgewiesen wird.
5. Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 26c

Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 27

Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- e) es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt, oder
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 28

Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer sowie mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen und ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag oder Zeitraum der Versammlung erfolgen.
2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
3. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 26a und 26b ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 29

Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/Mindestkapital

1. Der Geschäftsanteil beträgt EUR 50,00. Er ist sofort voll einzuzahlen. Die Einzahlungen zzgl. sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
2. Sacheinlagen, insbesondere durch Einbringung von Forderungen gegen die Genossenschaft, sind als Einzahlungen auf die Geschäftsanteile und ein etwaiges Eintrittsgeld gemäß § 11 Buchstabe f) zugelassen. Der Wert einer Sacheinlage wird zunächst auf die Geschäftsanteile und anschließend auf das etwaige Eintrittsgeld angerechnet. Übersteigt der Wert einer Sacheinlage die Summe der Geschäftsanteile des betreffenden Mitglieds und ein etwaiges Eintrittsgeld, wird der Unterschiedsbetrag nicht dem Geschäftsguthaben des Mitglieds gutgeschrieben und nicht an das Mitglied ausgezahlt, sondern in die Kapitalrücklage der Genossenschaft gebucht.
3. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Für die Einzahlungspflicht gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch einen Vertrag, der den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss, auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
5. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 4 gilt entsprechend.

- 
- 
6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
 7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.

§ 30

Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die gesetzliche Rücklage 5 Prozent der Bilanzsumme, bezogen auf den letzten Bilanzstichtag, nicht erreicht.
2. Jahresüberschüsse aus Geschäftsjahren, die in den Kalenderjahren 2015 und 2016 enden, werden gemäß § 20 GenG von einer Gewinnverteilung ausgeschlossen und abweichend von Absatz 1 in voller Höhe der gesetzlichen Rücklage zugewiesen.
3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung unter Beachtung von Absatz 1 Satz 1.

§ 31

Andere Rücklagen

1. Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

2. Werden Eintrittsgelder, Baukostenzuschüsse oder ein Agio erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über die Verwendung einer Kapitalrücklage beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
3. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine andere Ergebnissrücklage gemäß Absatz 1 einstellen. Hierüber beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Eine Zuweisung des Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage nach Maßgabe von § 30 bleibt unberührt.

§ 32

Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. Rechnungswesen

§ 33

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. In Zusammenhang mit dem Zeitpunkt, in dem das Insolvenzverfahren über das Vermögen der PROKON GmbH, das am 1. Mai 2014 durch das Amtsgericht Itzehoe – Insolvenzgericht – eröffnet wurde (Aktenzeichen: 28 IE 1/14), aufgehoben wird (der Zeitpunkt dieser Aufhebung nachfolgend der „**Aufhebungszeitpunkt**“), werden abweichend von vorstehendem Satz 1 folgende zwei Rumpfgeschäftsjahre gebildet:
 - a) ein Rumpfgeschäftsjahr, das
 - (i) vom 1. Januar des Kalenderjahres des Aufhebungszeitpunktes bis
 - (ii) zum Ende des Tages des Aufhebungszeitpunktes läuft; und
 - b) ein weiteres Rumpfgeschäftsjahr, das
 - (i) vom Tag nach dem Tag des Aufhebungszeitpunktes bis
 - (ii) zum 31. Dezember des Kalenderjahres des Aufhebungszeitpunktes läuft.



Vorstehender Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufhebungszeitpunkt auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres fällt.

2. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen (§ 14 Absatz 2 Buchstabe i).
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
5. Soweit gemäß Absatz 1 oder aus anderen Gründen eines oder mehrere Rumpfgeschäftsjahre gebildet werden, gelten solche Rumpfgeschäftsjahre jeweils als Geschäftsjahr im Sinne der übrigen Regelungen dieser Satzung.

§ 34

Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 35

Verwendung des Jahresergebnisses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung. § 31 Absatz 3 und § 30 bleiben unberührt.

- 
2. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 30) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 31) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt werden. Maßgeblich ist dabei der Stand der Geschäftsanteile am Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresüberschuss entstanden ist. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich auch jene Geschäftsanteile als gewinnberechtigt zu berücksichtigen, die erst im Geschäftsjahr, in dem der Jahresüberschuss, über dessen Verteilung zu beschließen ist, erzielt wurde, zugelassen wurden, und zwar vom ersten Tag des auf die Zulassung der Geschäftsanteile folgenden Kalendervierteljahres an zeitanteilig bezogen auf das gesamte Geschäftsjahr.
 3. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
 4. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation, Bekanntmachungen

§ 36 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.



§ 37

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht.
2. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VII. Sonstiges

§ 38

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 39

Mitgliedschaften

Die Genossenschaft wird Mitglied des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes e. V., Münster.



§ 40

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch diejenige wirksame und durchführbare Regelung als ersetzt, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Satzung.



Prokon Regenerative Energien eG

Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe
Bundesrepublik Deutschland

Kontakt

Tel.: 04821 6855-0
Fax: 04821 6855-200

E-Mail: dialog@prokon.net
www.prokon.energy